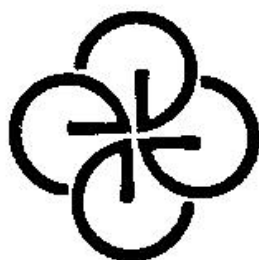


DIE BEDEUTUNG UND
STELLUNG DER LAIENRÄTE
NACH DEM
II. VATIKANISCHEN KONZIL –
UND DIE STELLUNG DES
SEELSORGERATES
DES KANTONS LUZERN (KSRL)
GEMÄSS SEINER STATUTEN



Bernadette Galliker, Panorama, 6123 Geiss

2. August 2006

INHALT

1. Ausgangslage	3
a) Fachinteresse	
b) Persönliches Interesse	
2. Allgemeine Definitionen	3
2.1. Was ist ein Laie? Was ist ein Laienrat?	3
2.2. Was ist Mitverantwortung an der Seelsorge?	4
2.3. Was ist ein Seelsorgerat?	4
2.4. Ist Seelsorgerat = Seelsorgerat?	4
3. Allgemeine kirchliche Ebene	5
3.1 Vorgaben des CIC	5
3.2 Vorgaben des II. Vatikanischen Konzils für Laienräte	6
3.3 Einfluss der Synode 72	8
4. Besonderheiten des KSRL-Modells	8
4.1 Gründung des KSRL	8
4.2 Diözesane Vorgaben	10
4.3 Aufgaben	11
4.4 Statuten	12
4.5 Vorsitz	12
4.6 Leitungsgremium	13
4.7 Mitglieder	13
4.8 Arbeitsgruppen	13
5. Bedeutung und Stellung der Laienräte heute	14
6. Abschliessender Erkenntnisgewinn und Folgerungen für die Praxis	15
7. Literatur-Verzeichnis und Quellenangaben	17
8. Selbständigkeitserklärung	17

1. AUSGANGSLAGE

Die Motivation zu dieser schriftlichen Arbeit hat wesentlich zwei Gründe:

- a) Fachinteresse:
Im Rahmen meiner Ausbildung im Studiengang Theologie sind mir im Fach Kirchenrecht die Fragen rund um das Problem Laienräte begegnet. Es war mein Wunsch, dieses Thema eingehender und tiefer zu bearbeiten.
- b) Persönliches Interesse:
Seit fünf Jahren bin ich als Dekanatsvertreterin im KSRL tätig. Immer wieder werde ich von Pfarreidelegierten, Kirchenräten gefragt, welchen Bedeutung und Stellung der KSRL hat. Diese Fragen möchte ich mit dieser Arbeit angehen. Ich möchte meine Ausführungen abstützen auf die Vorgaben des CIC, der Konzilsdokumente und die diözesanen Vorgaben im Bistum Basel.

2. ALLGEMEINE DEFINITIONEN

2.1 Was ist ein Laie? Was ist ein Laienrat?

Allgemeine Bedeutung: Ein Laie (von griechisch laikos = zum Volk gehörend, im Gegensatz zur Regierung) ist jemand, der auf einem bestimmten Gebiet keine Fachkenntnis hat – also ein „Nicht-Fachmann“. Dies wird sehr negativ wahrgenommen.

Religiöse Bedeutung: In der katholischen Kirche sind Laien alle, die nicht dem Klerus (Diakone, Priester, Bischöfe) angehören.

Lumen Gentium (LG) umschreibt den Laienbegriff wie folgt:

¹

Unter der Bezeichnung Laien sind hier alle Christgläubigen verstanden mit Ausnahme der Glieder des Weihstandes und des in der Kirche anerkannten Ordensstandes, das heisst die Christgläubigen, die, durch die Taufe Christus einverleibt, zum Volk Gottes gemacht und des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi auf ihre Weise teilhaftig, zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt ausüben.

Ein kirchlicher Laienrat ist dem zu Folge ein Laien-Gremium, das in der Kirche Mitverantwortung trägt.

Zu beachten ist, dass das Konzil anders definiert als der CIC.

CIC: Kleriker – Laien

Vat.II: Kleriker – Ordensleute - Laien

¹ LG IV.

2.2 Was ist Mitverantwortung an der Seelsorge?

Das II. Vatikanische Konzil hat die Laien zur Mitverantwortung berufen. Die theologische und kanonische Fachsprache versteht Mitverantwortung aus der Rechtsstellung, die jemand einnimmt und schliesst die Bereitschaft ein, für das Wohl der Menschen aktiv mitzuwirken.

Die Bedingungen für die Mitverantwortung sind:

- Bereitschaft für den Ruf Christi und das Leben der Kirche
- Kommunikationsfähigkeit
- Kooperative Arbeit im Team
- Entscheiden und Mittragen der Konsequenzen daraus (in unterschiedlichem Grad)
- Sachkompetenz und Engagement
- Loyalität

2

2.3 Was ist ein Seelsorgerat?

Man unterscheidet grundsätzlich zwischen *diözesanen* und *kantonalen* Seelsorgeräten.

Der diözesane Seelsorgerat ist ein diözesanes Gremium, das die Gläubigen möglichst umfassend repräsentiert. Er umfasst Mitglieder von Amtes wegen sowie gewählte, delegierte und berufene Mitglieder. Zu den Aufgaben des diözesanen Seelsorgerates gehören:

- Beratung und Unterstützung des Bischofs in spezifischen Fragen der Seelsorge
- Erörterung von aktuellen, pastoralen Problemen (Meinungen und Wünsche der Gläubigen) und Hilfestellung zu deren Lösung.
- Kontaktpflege mit den lokalen und regionalen Seelsorgeräten sowie mit den Seelsorgeräten anderer Bistümer.
- Vertretung der Anliegen der KatholikInnen in der Öffentlichkeit. ³

Der Seelsorgerat berät die jeweilige Regionalleitung in anstehenden pastoralen Fragen.

2.4 Ist Seelsorgerat gleich Seelsorgerat?

Seelsorgerat ist nicht gleich Seelsorgerat.

Der KSRL war im Jahre 1970 der erste kantonale Seelsorgerat im Bistum Basel. Die Seelsorgeräte haben in den verschiedenen Bistumskantonen und Bistümern der Schweiz aufgrund ihrer unterschiedlichen historischen Entwicklungen verschiedenartige Ausprägungen. Der KSRL war ein Pionier-Rat mit „ansteckender Wirkung“

- SO: 1999 gegründet als Beratungsorgan des damaligen Regionaldekans. (Seelsorgerat Region Solothurn) ⁴

² Richard Puza: Mitverantwortung aller Christgläubigen in der Diözese Rottenburg D/ 5.

³ Einführung zum Statut der grossräumigen Regionalisierung des Bistum Basel, 1970, Neuaufl. 1991.

⁴ www.kath.ch

- ZH: „Der Seelsorgerat ist ein Beratungsorgan des Generalvikars“ (Seelsorgerat Zürich)⁵
- SG: „Der Seelsorgerat ist eines von drei Beratungsgremien des Bischofs“. (Diözesaner Seelsorgerat St. Gallen)⁶
- GR: „Der kantonale Seelsorgerat Graubünden berät den Bischof in Anliegen, die er vorbringt“ (Kantonaler Seelsorgerat Graubünden)⁷

3. ALLGEMEIN KIRCHLICHE EBENE

3.1. Vorgaben des CIC 1983

Aufgrund des allgemeinen Priestertums aller Gläubigen (can 225,1 und 228,1) sind die Laien dazu berufen, auch Sachverständige und Ratgeber gegenüber den Bischöfen zu sein.

Im CIC findet man unter dem Titel „Pflichten und Rechte aller Gläubigen“: Dieser Canon passt zwar nur indirekt zum Thema, da es um Lehrfreiheit geht.

Can 212,2: Den Gläubigen ist es unbenommen, ihre Anliegen, insbesondere die geistlichen, und ihre Wünsche den Hirten der Kirche zu eröffnen.

Can.218,1: Die sich theologischen Wissenschaften widmen, besitzen die gebührende Freiheit der Forschung und der klugen Meinungsäusserung in den Bereichen, in denen sie über Sachkenntnis verfügen, dabei ist der schuldige Gehorsam gegenüber dem Lehramt der Kirche zu wahren.

Unter „Pflichten und Rechte der Laien“ wird die Mitarbeit der Laien begründet:

Can 225,1: Da die Laien wie alle Gläubigen zum Apostolat von Gott durch die Taufe und die Firmung bestimmt sind, haben sie die allgemeine Pflicht und das Recht, sei es als einzelne oder in Vereinigungen mitzuhelfen, dass die göttliche Heilsbotschaft von allen Menschen überall auf der Welt erkannt und angenommen wird,

Can 228,1: Laien, die als geeignet befunden werden, sind befähigt, von den geistlichen Hirten für jene kirchlichen Ämter und Aufgaben herangezogen zu werden, die sie gemäss den Rechtsvorschriften wahrzunehmen vermögen.

Can 228,2: Laien, die sich durch Wissen, Klugheit und Ansehen in erforderlichem Masse auszeichnen, sind befähigt, als Sachverständige und Ratgeber, auch in Ratsgremien nach Massgabe des Rechts, den Hirten, der Kirche Hilfe zu leisten.

⁵ www.zh.kath.ch/organisationen/seelsorgerat

⁶ www.bistum-stgallen.ch

⁷ www.bistum-chur.ch

Die Grundlage im CIC ist also recht dürftig, aber dennoch eindeutig:

Der Grund dafür ist klar:

Nach dem Paradigmenwechsel des II. Vatikanischen Konzils, welches die Kirche als Volk Gottes auf dem Weg definierte, war die Stellung der Laien neu zu definieren. Dass die Mitwirkung der Laien grundsätzlich erwünscht war, ist dem can. 536.1 zu entnehmen:

Can.536,1: Wenn es dem Diözesanbischof nach Anhörung des Priesterrates zweckmässig erscheint, ist in jeder Pfarrei ein Pastoralrat zu bilden, dem der Pfarrer vorsteht; in ihm sollen Gläubige zusammen mit denen, die kraft ihres Amtes an der pfarrlichen Hirtensorge Anteil haben, zur Förderung der Seelsorgstätigkeit mithelfen.

Die Kompetenz dieses Pastoralrats wird im can. 536,2 beschrieben:

Can. 536,2: Der Pastoralrat hat nur beratendes Stimmrecht und wird durch die vom Diözesanbischof festgesetzten Normen geregelt.

Nach dem II. Vatikanum entstand ein Reformstau, der nicht ignoriert werden konnte. Dieser Stau besteht teilweise bis heute. Die Umsetzung der Konzilstexte liess auf sich warten. Die Gründe dafür sind vielfältig:

- andere dringlichere Probleme standen an
- Angst vor Entmachtung
- Kontakt der Kirche gegenüber der Welt (und umgekehrt)

Beim CIC 1983 wurden einige Änderungen eingefügt. Er enthält Bestimmungen über die Pastoralräte (can 511 ff), nicht aber über die im Konzilsdekret über das Laienapostolat genannten Gremien.

Can.511 ff: In jeder Diözese ist, sofern die seelsorglichen Verhältnisse es anraten, ein Pastoralrat zu bilden, dessen Aufgabe es ist, unter der Autorität des Bischofs all das, was sich auf das pastorale Wirken in der Diözese bezieht, zu untersuchen, zu beraten und hierzu praktische Folgerungen vorzuschlagen.

Dieser Auftrag ist im KSRL verwirklicht.

3.2. Vorgaben des II. Vatikanischen Konzils für Laienräte

a) Christus Dominus Art. 27:

Das Konzil empfahl, in den Diözesen einen Pastoralrat einzurichten,⁸

..“dem es zukommt, unter der Autorität des Bischofs das zu erforschen, was die pastoralen Werke in der Diözese angeht, es zu erwägen und dazu praktische Schlussfolgerungen zu ziehen.“

Auffällig ist bei dieser Form von Pastoralrat, dass der Bischof die Pastoralräte beruft und er zugleich Adressat der geleisteten Beratung ist.

⁸ CD, Art. 27.

Man muss sich fragen: Welches Konzept steckt hinter den Laienräten?
Welches Konzept haben die Laien selber? Demokratiekonzept?

b) Apostolicam Actuositatem Art 26:

Das II. Vatikanische Konzil hat im Dekret über das Laienapostolat „Apostolicam Actuositatem“ Art. 26 empfohlen, auf pfarreilicher, zwischenpfarreilicher (kantonaler) und interdiözesaner, aber auch auf nationaler und internationaler Ebene beratende Gremien einzurichten.⁹

..“welche die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien unterstützen. Unbeschadet des je eigenen Charakters und der Autonomie der verschiedenen Vereinigungen und Werke der Laien werden diese Beratungskörper deren gegenseitiger Koordination dienen können.“

Hier scheint mir die Empfehlung wichtig, koordinierende Räte aus Priestern, Ordensleuten und Laien einzurichten und den je eigenen Charakter und die Autonomie der Laienräte nicht preiszugeben.

c) Lumen Gentium :¹⁰

Lumen Gentium IV,31: Unter der Bezeichnung Laien sind hier alle Christgläubigen verstanden mit Ausnahme der Glieder des Weihestandes und des in der Kirche anerkannten Ordensstandes, das heisst die Christgläubigen, die, durch die Taufe Christus einverleibt, zum Volk Gottes gemacht und des priesterlichen, prophetischen und königlichen Amtes Christi auf ihre Weise teilhaftig, zu ihrem Teil die Sendung des ganzen christlichen Volkes in der Kirche und in der Welt ausüben.

Lumen Gentium IV,32 nimmt hier Bezug auf 1 Kor 12,11: So geben alle in der Verschiedenheit Zeugnis von der wunderbaren Einheit im Leib Christi; denn gerade die Vielfalt der Gnadengaben, Dienstleistungen und Tätigkeiten vereint die Kinder Gottes, weil „dies alles der eine und gleiche Geist wirkt“

Lumen Gentium macht diese Verbindung an Mt 20,28 fest:

Durch die Selbstmitteilung Gottes haben alle, Laien und Kleriker, Christus zum Bruder, der, obwohl alle Herr, doch gekommen ist, nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen

Oder um es wie Augustinus zu sagen: „Wo mich erschreckt, was ich für euch bin, da tröstet mich, was ich mit euch bin. Für euch bin ich Bischof, mit euch bin ich Christ. Jenes bezeichnet das Amt, dieses die Gnade, jenes die Gefahr, dieses das Heil.“

⁹ AA, Art. 26.

¹⁰ LG IV, 31, 32.

Lumen Gentium IV,37: ¹¹

Die geweihten Hirten sollen die Würde und Verantwortung der Laien in der Kirche anerkennen und fördern. Sie sollen gern deren klugen Rat benutzen, ihnen vertrauensvoll Aufgaben im Dienst der Kirche übertragen und ihnen Freiheit und Raum im Handeln lassen, ihnen auch Mut machen, aus eigener Initiative Werke in Angriff zu nehmen. Mit väterlicher Liebe sollen sie Vorhaben, Eingaben und Wünsche, die die Laien vorlegen, aufmerksam in Christus in Erwägung ziehen.

3.3. Einfluss der Synode 72

Man könnte annehmen, dass die Seelsorgeräte nach der enthusiastisch erarbeiteten Synode 72 wie Pilze aus dem Boden schossen.

Es hat mich sehr erstaunt, dass der KSRL schon zwei Jahre vor der Synode 72, also 1970 gegründet wurde, ebenso der Diözesane Seelsorgerat im Bistum Basel.

Der KSRL war während der Beratungen der Synodentexte mit vielen eigenen Aufgaben beschäftigt .

Der KSRL ist kein Produkt der Synode 72!

Der KSRL hat eine ganz eigentümliche Entstehungsgeschichte, die ich im Folgenden entfalten möchte.

4. BESONDERHEITEN DES KSRL-MODELLS

4.1. Gründung des KSRL ¹²

Am 29. November 1969 hatten sich die Delegierten von Pfarreiräten, Pfarreien und freien Apostolatsgruppen des Kantons Luzern versammelt, um die römisch-katholische Landeskirche Luzern als Institution ins Leben zu rufen.

Der Begriff „Landeskirche“ ist in diesem Zusammenhang sehr verwirrend, da man annehmen könnte, es handle sich um Kirche im kanonischen Sinn. Hier liegt der Verständnisunterschied zur evangelisch-reformierten Kirche: Diese ist wirklich Kirche.

Einige Delegierte verlangten denn auch einen anderen Namen für die neue Institution – doch ohne Erfolg.

Von der Notwendigkeit eines Zusammenschlusses der Luzerner Pfarreien waren vor allem die Vertreter der kleinen Landpfarreien begeistert, denen es finanziell schlecht ging. Es ging um gegenseitige Unterstützung, finanzieller Lastenausgleich und Altersvorsorge.

Pfarrer Anton Frei +, Geiss berichtete gerne über die Anfänge der Landeskirche.

¹¹ LG IV, 37.

¹² Gründungsprotokoll 1970.

Während den Diskussionen zur Schaffung der römisch-katholischen Landeskirche wurde einmütig die Schaffung eines kantonalen Gremiums bejaht, welches die Fragen der Seelsorge, die sich auf kantonaler Ebene stellen, zu beraten und in Einheit mit dem Diözesanbischof und den Dekanen eine zeitgemässe Seelsorge in Pfarrei und Kanton fördern zu helfen hätte. Führende Priester und Laien waren der Meinung, die Landeskirche dürfe nicht die einzige neue Institution sein. Denn die Landeskirche hat sich als staatskirchenrechtliche Institution in erster Linie um Finanzen und Verwaltung zu kümmern. Die Befürchtung war gross, dass die Landeskirche auch Einfluss auf die Seelsorge nehmen könnte.

Dr. Walter Gut, Luzerner alt Regierungsrat befürchtet, dass „die sogenannten „Landeskirchen“ zur langsamen Aushöhlung der episkopalen Struktur der Kirche führen könnten“.¹³

Er spricht aber dem System nicht seine Nützlichkeit ab. Er meint, „dass die staatskirchenrechtlichen Behörden und Gremien, wenn sie kirchlich denken, durchaus in der Lage sind, ihre strukturelle Gewalt zurückzunehmen(...)“

Dr. Walter Gut berichtete mir, dass er durch seine Tätigkeit als Staatsanwalt zu dieser Zeit sehr stark mit schwierigen Fällen beschäftigt war und zu spät bemerkte, was sich anbahnte. So galt es zu überlegen, wie die fehlende Balance zugunsten der Seelsorge wieder hergestellt werden konnte: In einem ersten Schritt mit der Bildung einer Initiativgruppe Seelsorgerat und in einem zweiten Schritt mit einem Laienrat (KSRL), der sich der pastoralen Probleme annimmt.

Bei der Gründung des KSRL ging es nicht um ein Vorpreschen einiger progressiver Katholiken, sondern um ein ehrliches Bemühen um Balance.

„Es ging um Balance zwischen der Landeskirche und dem Seelsorgerat, zwischen Verwaltung und Pastoral.“¹⁴

Die Versammlung beauftragte die Initiativgruppe damit, ein Statut auszuarbeiten, vom bischöflichen Ordinariat genehmigen zu lassen und zur Gründung zu schreiten...¹⁵

Der Initiativgruppe gehörten an: Pfarrer Hans Knüsel, Horw; Pfarrer Anton Schmid, Hitzkirch; P. Karl Peter, Kloster Wesemlin; Annamarie Vogel-Fischer, Reussbühl; Marie-Louise Birve, Luzern; Dr. Walter Gut, Willisau/Luzern; Pius Schwyzer, Lehrer, Willisau.

An der 1. Sitzung der Initiativgruppe KSRL wurde Dr. Walter Gut zum Vorsitzenden gewählt.

Die Gründung des KSRL war also die unmittelbare Reaktion auf die Gründung der römisch-katholischen Landeskirche.

¹³W. Gut: Beitrag zum Buch: Urban Fink/ Rene Zihlmann: Kirche – Kultur – Kommunikation 1998.

¹⁴ Gespräch mit Dr. Walter Gut: 20. Juli 2006 .

¹⁵ Protokoll KSRL 1970.

4.2. Diözesane Vorgaben

Nach dem II. Vatikanischen Konzil wurden die Laienräte erst möglich. Bischof Franziskus von Streng gründete in seinen letzten Amtsjahren den Priesterrat und den diözesanen Seelsorgerat, deren erster Präsident der nachmalige Bischof Otto Wüest war.

Der Priesterrat hat hohe Beispruchsrechte, der Diözesane Seelsorgerat hat keine. Laienräte haben keine Beschlusskompetenz. Sie nehmen lediglich beratende Funktionen wahr.

Can. 127: Wenn im Recht bestimmt wird, dass ein Oberer zur Vornahme von Handlungen der Zustimmung oder des Rates eines Kollegiums oder eines Personenkreises bedarf, muss das Kollegium bzw. der Kreis gemäss can. 166 einberufen werden, es sei denn, dass, wenn es sich lediglich um das Einholen eines Rates handelt, im partikulären oder eigenen Recht etwas anderes vorgesehen ist; damit aber die Handlungen gültig sind, ist erforderlich, dass die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Anwesenden vorliegt bzw. der Rat von allen eingeholt wird.

Laienräte dürfen mitreden, sie haben aber kein *Anhörungsrecht*. Der Bischof muss sie anhören, entscheidet aber unabhängig und muss sich nicht nach der Meinung des Diözesanen Seelsorgerates richten. Ebenso muss der Bischofsvikar der Bistumsregion St. Viktor sich die Voten und Meinungen des Seelsorgerates anhören – er kann sich darüber seine eigene Meinung bilden und seine Entscheidungen frei fällen.

Bischof Anton Hänggi unterstützte die Lancierung der römisch-katholischen Landeskirche Luzern.

Von Anfang an erhielt auch das Projekt KSRL die freudige Zustimmung des Bischofs. Ich verweise auf die Ansprache bei der Gründungsversammlung.

...Bischof Dr. A. Hänggi ist über die Gründung des ersten kantonalen Seelsorgerates in seiner Diözese, den er als eine Verwirklichung des Anliegens der Einheit der Kirche sieht, sehr erfreut. Er wünscht dringend, dass in allen Pfarreien Pfarreiräte geschaffen werden, in denen sich die Pfarreiglieder begegnen und gemeinsam beraten. Er findet dies besonders wichtig im Hinblick auf die Synode 72. von der Pfarrei her muss die Synode 72 getragen und aufgebaut werden. Dann kommen allenfalls Dekanatsräte; sodann die kantonalen Seelsorgeräte und auf der Höhe der Diözese der diözesane Seelsorgerat. Der Bischof gibt der Hoffnung Ausdruck, dass die Struktur weiter wachse bis in die oberste Spitze, bis zu einem schweizerischen Katholikenrat, damit auch die Schweizerische Bischofskonferenz einem personalen Partner gegenüber stehe und eine echte Vertretung des ganzen Gottesvolkes möglich werde...

Abschliessend spricht er den Wunsch aus, der neugegründete Seelsorgerat möge dem katholischen Volke des Kantons Luzern zu einer Quelle des Segens und Heils werden und erinnert daran, dass der Geist entscheidend ist, in dem der Dienst an der Kirche geleistet wird...¹⁶

¹⁶ Ansprache von Bischof A. Hänggi: Gründungsversammlung des KSRL, 28. Nov. 1970.

Andererseits sprechen die vielen erhaltenen Protokolle aus der Gründerzeit von grosser Loyalität zum Diözesanbischof.

4.3. Aufgaben

Die Aufgabe des KSRL wird im Statut wie folgt beschrieben: ¹⁷

Der katholische Seelsorgerat des Kantons Luzern will in Einheit mit dem Diözesanbischof die zeitgemässe Seelsorge in Pfarrei, Dekanat, Region und Kanton fördern helfen und die Zusammenarbeit zwischen Priestern und Laien entwickeln.

Er erstrebt innere Lebendigkeit der Kirche und Vertiefung und Verbreitung des Glaubens. Er ist ein beratendes Gremium zwischen Bischof und Seelsorgerat der Diözese Basel einerseits – und den im Kanton Luzern wirkenden Seelsorgern und Pfarreiräten andererseits.

Er pflegt die Einheit mit der Diözese und arbeitet im Kanton Luzern zusammen mit der Konferenz der Dekane sowie mit den Organen der römisch-katholischen Landeskirche.

Konkrete Aufgaben damals: ¹⁸

Zu diesem Zweck wird der Seelsorgerat die Seelsorgesituation analysieren, für Amtsträger und Seelsorger pastorale Entscheidungsgrundlagen ausarbeiten, lebendigen Erfahrungsaustausch zwischen Seelsorgern und Laien pflegen, Tagungen für Pfarreiräte durchführen, allgemeine pastorale Anregungen zum Studium entgegennehmen, lebendige Beziehung zwischen diözesanem Seelsorgerat und Pfarreiräten fördern, zu öffentlichen, die Seelsorge betreffenden Fragen Stellung nehmen.

Um eine effiziente Arbeitsweise zu fördern, werden Kommissionen eingesetzt:

- Kommission für Erwachsenenbildung
- Kommission für Bibel- und Religionsunterricht
- Kommission Pfarreiräte
- Kommission für Missionsarbeit

Viele dieser Aufgaben der Anfangszeit haben heute die Arbeitsstellen der Landeskirche übernommen oder werden diözesan geregelt. Demzufolge haben sich die Aufgaben gewandelt.

Der KSRL definiert sich selber so: Wir sind Laiinnen und Laien, Seelsorgerinnen und Seelsorger aus allen Regionen des Kantons Luzern, die Mitverantwortung tragen für die Gestaltung der Seelsorge im Kanton Luzern und für eine Kirche, die dem Leben dient.

¹⁷ www.seelsorgerat-luzern.ch

¹⁸ Protokoll KSRL.

Der KSRL hat sich heute folgende Aufgaben gestellt:¹⁹

- Wir beraten die Regionalleitung in pastoralen Fragen.
- Wir sind für sie die „Stimme aus dem Volk“ und werden aufgrund der vielfältigen Erfahrungen ernst genommen.
- Mitglieder des KSRL arbeiten in Fachkommissionen der Landeskirche mit und beteiligen sich an Projekten der Landeskirche, der Bistumsregion und der Kantonalen Pastoralkonferenz.
- Wir sind an der Entwicklung des Pastoralen Orientierungsrahmens für den Kanton Luzern auf verschiedenen Ebenen beteiligt.
- Wir sind als Gründungsmitglieder an der Trägerschaft der Caritas Kanton Luzern beteiligt, ebenso am Oekumenischen Institut Luzern.

- Die Zusammensetzung des KSRL bildet ein dichtes Netzwerk. Zu den Delegierten aus den sieben Dekanaten kommen Vertreterinnen und Vertreter aus kirchlichen Verbänden und Ordensgemeinschaften, der Spezialeseelsorge wie der Landeskirche und ihren Arbeitsstellen.
- Wir sind in verschiedenen kirchlichen Gremien vertreten, so im Diözesanen Seelsorgerat des Bistums Basel.
- Ein immer wichtigeres Netz bilden die Delegierten der Pfarreien, die jeweils auf Dekanatssebene zusammenkommen.
- Die jährliche Herbsttagung zu einem aktuellen Thema dient der Weiterbildung der Laiinnen und Laien, die in Pfarreien und Kirchgemeinden Mitverantwortung tragen, und dem Austausch von Ideen und Erfahrungen.
- Wir melden uns zu Wort, wenn es gilt, für eine lebendige und lebensdienliche Kirche und für die Menschenrechte in Staat, Gesellschaft und Kirche einzutreten.

4.4. Statuten²⁰

Die Initiativgruppe KSRL erarbeitete ende 1969 bis März 1970 die ersten Statuten. Darin werden die Zusammensetzung des Rates und dessen Aufgabengebiete, sowie die Aufgaben des Leitungsgremiums, früher Arbeitsausschuss genannt, umschrieben.

4.5. Vorsitz

Der Vorsitzende der Initiativgruppe war der Staatsanwalt und spätere Regierungsrat Dr. Walter Gut, Hildisrieden. Gründungspräsident war der Jurist Franz Schwegler, Kriens. Ihm folgten als Präsidenten:

- Rosa Fischer-Sigrist, Meggen,
- Xaver Vogel-Metry, Menzberg
- Bernadette Inauen-Wehrmüller, Udligenswil.
- Markus Muheim, Luzern amtet seit 2006 als Präsident des KSRL.

¹⁹ www.seelsorgerat-luzern.ch

²⁰ Protokoll KSRL 1970.

4.6. Leitungsgremium:

Das Leitungsgremium, früher Arbeitsausschuss genannt umfasste anfänglich 11 Mitglieder.

Heute sind es folgende 8 Mitglieder:

Markus Muheim, Präsident, Monika Boyer, Vizepräsidentin

Marie-Theres Renggli, Aktuarin + Kassierin, Armin Betschart, Synode

Willy Bünter, Leitungsgremium, Lisbeth Hofstetter-Wirz, Bibel + RU

Jörg Gerber, Fachstelle für Pfarreibildung.

Sie bereiten die Traktanden für die Vollversammlung vor und können Kommissionen einberufen und Fachleute beiziehen.

4.7. Mitglieder:

Die Vollversammlung umfasste ursprünglich 70 – 100 Mitglieder, davon 2/3 Laien. Dass damit eine effiziente Arbeitsweise verunmöglicht wurde, war klar. Mit der Einsetzung von Pfarreiräten fanden Viele in ihren Pfarreien neue Arbeitsfelder.

1983 kam es zu einer einschneidenden Strukturveränderung. Die Zahl der Mitglieder wurde auf 40 festgelegt:

Die Vollversammlung setzte sich aus je 2 Delegierten der sieben Dekanate, sowie aus Gewählten und Berufenen zusammen.

Heute sind die delegierten, gewählten und berufenen Mitglieder von Beruf Sozialarbeiterinnen, Ordensleuten, Ärzte, Rechtsanwälte, Lehrer, Professoren, Hausfrauen, Katechetinnen, Medienleute. Sie ergeben ein repräsentatives Bild von Kirche im Kanton Luzern. Der Rat setzt sich zusammen aus:

- je 2 Dekanatsdelegierte der sieben Dekanate
- Vertreter katholischer Organisationen (KAB, Frauenbund, Caritas, Theologische Fakultät)
- Ordensvertreterinnen und Ordensvertreter

4.8. Arbeitsgruppen:

Heute nennen sich die Arbeitsgruppen:

- Spurgruppe und Gruppe „runder Tisch“
- Gruppe Oekumene konkret
- Gruppe Verkündigung
- Gruppe Herbsttagung
- Gruppe Diakonie und Solidarität
- Gruppe Dekanatsdelegierte
- Gruppe Begegnungstag 2007

Diese Arbeitsgruppen werden bei Bedarf ergänzt.

Die Bezeichnungen verraten die Aufgaben der betreffenden Gruppe.

Mitglieder des KSRL arbeiten mit

- in der Kommission für Religions- und Bibelunterricht
- bei der Caritas und Im Diözesanen Seelsorgerat

5. BEDEUTUNG UND STELLUNG HEUTE

Der KSRL engagiert sich in der Erwachsenenbildung mit Pfarreiräten, Kirchenräten, Freiwilligen in den Pfarreien. Durch die eigene Mitarbeit konnte ich die Vielfalt des Engagements erfahren und mittragen helfen.

Alljährlich organisieren die Dekanatsdelegierten die **Wallfahrten** nach Einsiedeln und Sachseln/ Flüeli-Ranft.

Begegnungsabende in den Dekanaten zu folgenden Themen:

2002: Bischofsbesuche in den Dekanaten, erweitertes Teilnehmerfeld

2003: Kirche, die dem Leben dient – Diakonie

2004: Gott ins Spiel bringen - Spiritualität

2005: Sag mir, was dich p/trägt!

2006: Bibelteilen Asipa

Die alljährliche **Herbsttagung** in Horw nimmt das Thema des Begegnungsabends auf. 2006 ist das Thema „Gottesfrage“ geplant mit der Referentin Hildegard Aeppli, Fribourg.

Problemkreise, die der KSRL in den letzten sechs Jahren bearbeitet hat:

2000: POL

Präambel in der neuen Kantonsverfassung

Kantonales Pfarreiblatt

Bistumsprojekt: Als Getaufte leben

30-Jahr-Jubiläum KSRL

2001: Begegnungstag in Schüpfheim: „Gohts no – ohni Gott?“

Bistums-Neuregionalisierung

Revision des Gesetzes über die Ausländerseelsorge

2002: Pastoralbesuche der Bischöfe

Mahnwache: Pfarreien in Not

Fristenregelung

Streitkultur

Kirchliche Jugendarbeit ASKJA

2003: Oekumenisches Bibelfest

Bibel-Oasentag mit Bibliodrama

LUGA-Kirchenpavillon

Bistumsfest: 31. August

Einführung des Sozialzeitausweises durch die Landeskirche

Mahnwache

Bistumsregionalisierung

2004: Schreiben an Bischof Kurt Koch zur Erklärung der Luzerner Synode

Broschüre: Kultur des Abschieds

Leitfaden runder Tisch

Pastoralprojekt: Perspektiven im Bistum Basel (PIBP)

Ehe und Familie – zwei Auslaufmodelle?

Pastoraler Entwicklungsplan im Bistum Basel (PEP)

Entwurf zur neuen Staatsverfassung des Kantons Luzern

2005: Familienarmut, Partnerschaftsgesetz

Raum der Stille im Bahnhof Luzern

2006: Neue Arbeitsgruppe Zukunft KSRL, Begegnungstag 2007 in Baldegg

6. ABSCHLIESSENDER ERKENNTNISGEWINN UND FOLGERUNGEN FÜR DIE PRAXIS

Aufgrund des Paradigmenwechsels beim II. Vatikanischen Konzil wurde die Mitarbeit der Laien nicht nur akzeptiert, sondern sogar gefordert. Als Getaufte und Gefirmte sind wir alle „Kirche“.

Die Bischöfe, erfasst von der hoffnungsvollen Erneuerung der Kirche, wünschten diözesane, kantonale und pfarreinterne Seelsorgeräte (Pfarreiräte). Die Pastoralräte (Pfarreiräte, Seelsorgeräte) dürfen mitreden, sie haben aber kein Anhörensrecht und keine Beschlusskompetenz. Dies wird von Vielen als störend empfunden. Ein Projekt kann auf einem langen, zuweilen schwierigen Weg begleitet werden. Die Entscheidung jedoch fällen Andere.

Nach dem anfänglichen Enthusiasmus folgte hin und wieder die Ernüchterung. Wer die Vorgaben des CIC und des II. Vatikanischen Konzils nicht kennt, gerät in Gefahr, zu resignieren.

Bei meiner Arbeit im KSRL spüre ich immer mehr, dass es die Aufgabe des Laienrates KSRL ist, durch eine konstruktive *Zusammenarbeit* mit der Regionalleitung, bzw. mit dem Bischof den Boden zu bereiten, auf dem übereinstimmende Lösungen erarbeitet werden können.

Mit meinen Ausführungen wollte ich nicht nur die Besonderheiten der Laienräte am Beispiel des Modells KSRL aufzeigen, sondern auch dessen hervorragende Konzilstreue, welche die SeelsorgerätInnen ermutigt, ihre Arbeit heute weiter wahrzunehmen, auch wenn Enttäuschungen nicht ausbleiben können.

Auf die Frage, was ihnen an der Arbeit im KSRL Freude macht, gaben viele KSRL-Mitglieder an:

Lebendigkeit, Vielfalt, Tiefe des Glaubens – Engagierte Leute, die mitdenken; Kraft an der Basis – sehen, was Gott alles gelingen lässt – Freude an kleinen Erfolgen.

Grundlage für die Arbeit im KSRL ist neben den schon genannten Vorgaben

- der Epheserbrief 4,16: *Jedes trägt mit der Kraft, die ihm zugemessen ist. So wächst das Volk Gottes und wird in Liebe aufgebaut.*
- der Pastoralen Orientierungsrahmen Luzern (POL): Seite 25 ff: *In der schöpferischen Mitverantwortung der Laien liegt die Stärke* und Seite 34 ff: *Vernetzung der kirchlichen Strukturen.*²¹

²¹ POL, S. 25 ff und 34 ff, hrg. 2003.

Der KSRL ist aus dem katholisch geprägten Kanton Luzern nicht mehr weg zu denken. Er ist Bindeglied zwischen den Laien an der Basis und dem Bischof und dessen Stellvertreter in der Bistumsregion – und als solcher noch immer kompetenter Ansprechpartner für pastorale Fragen im Kanton Luzern.

Es ist zu hoffen, dass das gute Einvernehmen, der momentane Elan bei der Vorbereitung des Begegnungstages im September 2007 in Baldegg Laien und Klerikern Mut macht zu weiteren Taten. Ich freue mich auf weitere intensive, interessante Jahre im KSRL.

Mit dem abschliessenden Gedicht (in Luzerner Mundart) und einem farbigen Windrad warb der KSRL am Bistumsfest in Solothurn 2003 für seine Anliegen.

Lozärner Lüüt sind Hurrlipusse,

si lönd sich lo bewege.

Wohe?

Wie lang?

Das weiss nor dä, wo dräiht!

Willy Bünter

7. Literaturverzeichnis und Quellenangaben

Kanonisches Recht:

CIC = Codex juris canonici 1983

Josef Listl/ Heribert Schmitz: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 1999

Texte des II: Vatikanischen Konzils

LG = Lumen Gentium, Kapitel IV, 31, 32 und 37

AA = Apostolicam Actuositatem, Artikel 26

CD = Christus Dominus, Artikel 27

Karl Rahner/ Herbert Vorgrimler: Kleines Konzilskompandium, 1966/ 2004

Literatur

Dr. Gut Walter: „Landeskirchen“ und „Kantonalkirchen“ im Lichte des II. Vatikanischen Konzils, in Urban Fink/ Rene Zihlmann (Hrg.) „Kirche – Kultur – Kommunikation“, Festschrift für Peter Henrici, Zürich 1998, S. 533 – 553.

Puza Richard: Mitverantwortung aller Christgläubigen in der Diözese Rottenburg

Weiterführende Informationen

- Gründungsprotokoll des Kantonalen Seelsorgerates Luzern, 1970, Archiv der römisch-katholischen Landeskirche, Luzern
- Protokolle des Kantonalen Seelsorgerats Luzern 1970 – 1983, Archiv der römisch-katholischen Landeskirche, Luzern
- Einführung zum Statut der grossräumigen Regionalisierung des Bistums Basel, 3. Juli 1970, Neuauflage vom Oktober 1991.
- POL = Pastoraler Orientierungsrahmen für die Kirche im Kanton Luzern 2003
- KSRL, seit 1970 im Einsatz für eine Kirche, die dem Leben dient, Willy Bünter 2005
- Gespräch mit Dr. Walter Gut, 20. 7. 2006, Präsident der Initiativgruppe Seelsorgerat

www.seelsorgerat-luzern.ch (2006-07-22)

www.bistum-basel.ch (2006-07-22)

www.kath.ch (2006-07-22)

www.zh.kath.ch/organisation/seelsorgerat (2006-07-22)

www.bistum-stgallen.ch/egi-bin/mhsnews/meldungen/news (2006-07-22)

www.bistum-chur.ch/news_032.htm 2006-07-22)

8. Selbständigkeitserklärung

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen übernommen wurden, habe ich als solche kenntlich gemacht.“

Geiss, 2. August 2006